

Satzung der Partei Allianz Vielfalt

Geändert am 26.01.2020

Geändert am 07.03.2020

Geändert am 21.06.2020

Geändert am 12.07.2020

Zuletzt geändert am 25.09.2020

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

In dieser Satzung wird der Begriff Organisation synonym für Partei und Organisation verwendet.

Präambel

Unsere Gesellschaft ist sehr vielfältig und die Menschen haben sehr unterschiedliche Ansichten, Vorlieben und Ziele. Diese Vielfalt muss sich auch in den Parlamenten zeigen und dies auf allen Ebenen vom Kommunalparlament bis hoch zum europäischen Parlament.

Leider teilen die etablierten Parteien diese Meinung nicht. Es gibt hohe Hürden für kleine Parteien, die immer weiter verschärft werden. Es wurde eine Prozent-Hürde für das europäische Parlament beschlossen, während Verfassungsgerichte Sperrklauseln kritisch sehen.

Unser Ziel ist es, gegen diese Beschränkungen zu kämpfen. Die Partei Allianz Vielfalt vereinigt Menschen, die von ihren Grundwerten her basisdemokratisch, solidarisch, inklusiv, weltoffen, gerecht, zukunftsorientiert und friedliebend sind, um vereint für das Ziel der demokratischen Vielfalt zu kämpfen.

§ 1 Zweck

(1) Die Partei Allianz Vielfalt ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes.

(2) Die Partei wird als Bundespartei gegründet.

(3) Die Partei führt den Namen Allianz für Vielfalt & Mitbestimmung.

Die Kurzbezeichnung lautet Allianz Vielfalt.

Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

(4) In internen Dokumenten und in der Kommunikation nach innen kann AV als Abkürzung verwendet werden, jedoch nie in der Kommunikation nach außen.

(5) Der Sitz von AV ist Dortmund.

(6) Die Tätigkeit von AV erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2 Grundsätze

(1) Allianz Vielfalt möchte eine Veränderung der Politik bewirken. Ziel ist es, die Basisdemokratie zu fördern und Einflüsse der Lobbyisten auf die demokratisch gewählten Entscheidungsträgerinnen einzuschränken.

(2)Die Verbesserung der Demokratie durch die Weiterentwicklung und Verwendung basisdemokratischer Verfahren und Prinzipien.

(3)Folgende Verfahren und Mittel werden bei Allianz Vielfalt genutzt:

(a)Systemisches Konsensieren zur Entscheidungsfindung

(b)Das Initiativ-Prinzip zur Erstellung von Positionen

(c)Der qualifizierte Basisentscheid für die Abbildung der Meinung in Parlamenten

(d)Austausch zwischen der Basis und Abgeordneten und Mandatsträgerinnen mindestens alle sechs Monate

(e)Ein Ethik-Kodex für alle Mitglieder von Allianz Vielfalt sowie alle Kandidierende, Abgeordnete, Amtsträgerinnen und Mandatsträgerinnen

(f)Die Grundwerte Demokratie, Gerechtigkeit, Weltoffenheit, Zukunftsorientierung und Frieden, an die jegliches Handeln und Wirken gebunden sind

(g)Die Quotierung von Listen und Ämtern um Frauen und Vielfalt zu fördern

(h)Ein Verhaltenskodex der Kooperation, Dialog und einen wertschätzenden Umgang fordert und fördert

(4)Verlangen Gesetze oder Verordnungen andere Verfahren, so sind diese anzuwenden. Eine vorherige informelle Anwendung der hier genannten Verfahren bleibt davon unbenommen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied bei AV werden, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung, Grundwerte und Ethik-Kodex von AV sowie die Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands anerkennt.

(2) Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form zu stellen.

(3) Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung kann auch fernmündlich, per Telekonferenz oder per E-Mail stattfinden.

(3a) §2 Abs. 3 des PartG verlangt, dass Vorstand und Mitglieder zu mindestens 50% die deutsche Staatsbürgerschaft haben. Obwohl AV ein Wahlrecht für alle Menschen mit dauerhaftem Wohnsitz in Deutschland anstrebt, muss diesem Gebot entsprochen werden, indem ggf. die Aufnahme von Mitgliedern ohne deutsche Staatsbürgerschaft beschränkt wird.

(4) Die Mitgliedschaft tritt mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages an AV in Kraft. Doppelmitglieder, die nachweislich ihren Mitgliedsbeitrag an eine kooperierende Partei entrichten, sind von dieser Regelung ausgenommen.

(5) Ist die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages nicht innerhalb von 8 Wochen nach Bestätigung der vorläufigen Mitgliedschaft bei AV eingegangen, erlischt die vorläufige Mitgliedschaft automatisch. Die Betroffene ist darüber per Email in Kenntnis zu setzen.

(6) Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung per E-Mail durch den Vorstand der

zuständigen oder einer übergeordneten Gliederung länger als drei Monate den festgesetzten Mitgliedsbeitrag schuldig, so gilt nach Ablauf von vier Wochen nach Zustellung der zweiten Mahnung die Nichtzahlung des Beitrags als Erklärung des Austritts. In den Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden.

(7) Eine Ablehnung ist nicht zu begründen. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Eine Möglichkeit, gegen die Entscheidung vorzugehen, besteht nicht.

(8) Die Wiederbewerbung zu einem späteren Zeitpunkt oder in einem anderen Gebietsverband ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin bei Antragstellung angibt, dass sie bereits einen abgelehnten Antrag gestellt hat.

(9) Der Bundesparteitag beschließt eine Unvereinbarkeitsrichtlinie, die Näheres regelt und eine Unvereinbarkeitsliste mit Organisationen enthält, die als unvereinbar gelten. Der Bundesvorstand kann der Unvereinbarkeitsliste per Beschluss weitere Organisationen hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag oder eine Urabstimmung bestätigen lassen.

(10) Eine Doppelmitgliedschaft in einer anderen Partei ist ausdrücklich erwünscht. Ausgenommen davon sind nur Organisationen, die auf der Unvereinbarkeitsliste stehen. Im Antrag auf Mitgliedschaft ist explizit anzugeben, in welchen weiteren politischen Organisationen Mitgliedschaften bestehen.

(11) Wird eine Organisation auf die Unvereinbarkeitsliste aufgenommen, in der Mitglieder von AV ebenfalls

Mitglied sind, erlischt die Mitgliedschaft bei AV fristlos, sofern das Mitglied nicht unverzüglich aus der entsprechenden Organisation austritt. AV wertet eine gleichzeitige Mitgliedschaft bei AV und einer der dort aufgeführten Organisationen wegen der Wirkung auf die öffentliche Wahrnehmung als schwer parteischädigend.

(12) Mitglieder haben über Interna Verschwiegenheit zu wahren. Eine unterschriebene Datenschutzerklärung ist Bedingung für die Aufnahme bei AV.

(13) Falschangaben bei einem Aufnahmeantrag führen zur Ungültigkeit der Aufnahme. Das Mitglied hat seinen Gebietsverband unverzüglich über jede Änderung des Status der Mitgliedschaft in anderen Parteien und Organisationen, die auf der Unvereinbarkeitsliste stehen (Aufnahme, Ausschluss, Ablehnung und Erlöschen), zu unterrichten.

(14) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederliste. Da die Parteizugehörigkeit zu den sensiblen Daten gehört, sind alle Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

(15) Die Mitgliedschaft endet durch:

(a) Tod

(b) Austritt

(c) Ausschluss

(16) Der Austritt ist gegenüber der Bundespartei schriftlich anzuzeigen.

(17) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von AV sein.

(18) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind ggf. Mitgliedsausweis sowie alle Dokumente und Materialien unverzüglich zurückzugeben, sowie parteiinterne Daten auf eigenen Datenträgern zu löschen.

(19) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Abstimmungen, Anträge und Reden an der Willensbildung der Partei mitzuwirken.

(3) Über Interna ist Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Öffentliche Beleidigung, Verleumdung oder Beschimpfung von Menschen oder Organisationen ist ein schwerer Verstoß gegen unsere Grundsätze und wird mit Ordnungsmaßnahmen im Rahmen dieser Satzung geahndet.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Kontaktaufnahme eine Email-Adresse vorzuhalten, da die Kommunikation und Information, sofern gesetzlich zulässig, ausschließlich über Emails erfolgt.

(7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen an Namen, Wohnort, Kontaktdaten und Staatsangehörigkeit unverzüglich per Email an AV zu übermitteln. Die Änderungen werden von AV per Email bestätigt und nur nach dieser Bestätigung gelten die Änderungen als übermittelt.

Wohnort und Staatsangehörigkeit müssen erhoben werden, da eine Partei in der Regel Auskunftspflichten zur Mitgliederstruktur gegenüber den jeweiligen Wahlämtern und Wahlleitungen hat.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Verstöße von Mitgliedern oder Organisationen gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung von AV werden mit Ordnungsmaßnahmen geahndet.

(2) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:

(a) Verwarnung

(b) Verweis

(c) Enthebung von einem Parteiamt

(d) Befristete Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden

(e) Ausschluss aus der Partei

(3) Die Ordnungsmaßnahmen mit Ausnahme des Ausschlusses aus der Partei werden vom Bundesvorstand in Absprache mit dem niedrigsten jeweils zuständigen Gebietsvorstand verhängt.

(4) Vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung oder erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei können mit Ausschluss aus der Partei geahndet werden, sofern der Partei schwerer Schaden zugefügt wurde.

(5) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

(a) durch ihre Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,

(b) das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,

(c) für die Partei spricht ohne hierzu von AV als Sprecherin benannt worden zu sein,

(d) als Mitglied von AV einer Organisation auf der Unvereinbarkeitsliste von AV oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,

(e) ihren Pflichten als Mitglied dadurch nicht nachkommt, dass sie über einen längeren Zeitraum trotz Mahnung ihre Mitgliedsbeiträge oder ihre etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten Beiträge als Amts- oder Mandatsträgerin der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,

(f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere politischen Gegnern oder potentiellen Bündnispartnern, offenbart,

(g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut

(h) vorsätzlich gegen die Satzung verstößt,

(6) Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluss schriftlich zu begründen.

(7) Der Ausschluss aus der Partei wird vom Bundesvorstand in Rücksprache mit der zuständigen Gebietsebene/Gruppe beim Schiedsgericht beantragt. Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

(8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der antragstellende Vorstand das Mitglied mit sofortiger Wirkung von der Ausübung seiner Rechte bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

(9) Ein mit einer Ordnungsmaßnahme nach dieser Satzung belegtes Mitglied kann Einspruch vor dem Schiedsgericht einlegen.

(10) Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine andere Ordnungsmaßnahme verhängen oder die Ordnungsmaßnahme aufheben.

(11) Die parlamentarischen Gremien von AV (z.B. Ausschüsse und Fraktionen) sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied auszuschließen oder den Ausschluss zu beantragen.

(12) Gebietsvorstände haben die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen und zu begründen.

(13) Der Bundesvorstand kann innerhalb einer Woche ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung.

(14) Sofern der Gebietsverband an der Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme festhält, entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.

(15) Über eine Amtsenthebung und die Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden gegen Bundesvorstände kann nur das Bundesschiedsgericht entscheiden. Falls das Bundesschiedsgericht nicht handlungsfähig ist, muss unverzüglich ein Sonderparteitag zur Entscheidung einberufen werden. Gegebenenfalls wird dort eine Nach- oder Neuwahl des Vorstandes durchgeführt.

§ 6 Gruppen

(1) Allianz Vielfalt möchte die Kräfte von anderen basisdemokratischen und ethisch handelnden Parteien und Organisationen bündeln und verstärken.

(2) Zu diesem Zweck werden Mehrfachmitgliedschaften in anderen Organisationen ausdrücklich begrüßt. Über Gruppen können Mehrfachmitglieder die Interessen und Besonderheiten ihrer Organisation bei Allianz Vielfalt einbringen. Ausgenommen sind nur Mitgliedschaften in Organisationen, die auf der Unvereinbarkeitsliste stehen.

(3) Für die Rechte und Pflichten der Gruppen gelten die in dieser Satzung festgelegten Kriterien.

(4) Jede Gliederung von Allianz Vielfalt besteht automatisch aus einer Basisgruppe, der zu Beginn alle Mitglieder angehören.

(5) Auf Antrag kann ein Gebietsvorstand in Absprache mit dem Bundesvorstand die vorläufige Bildung weiterer Gruppen beschließen. Die Bildung einer Gruppe ist jedoch an die in dieser Satzung ausgeführten Bedingungen sowie an eine Bestätigung durch den folgenden Bundesparteitag gebunden.

(6) Eine Gruppe trägt den Namen einer im Gebiet existierenden Organisation.

(7) Zur Bildung einer Gruppe beantragt die Organisation die Kooperation beim jeweiligen Gebietsvorstand. Über den Antrag entscheidet vorläufig der jeweilige Gebietsvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.

(8) Jede Kooperation muss durch den nächsten Bundesparteitag von AV bestätigt werden. Die Abstimmung über Kooperationen hat vor allen anderen Abstimmungen stattzufinden. Die Organisation selbst kann zwar Delegierte entsenden, hat aber bis zur Bestätigung ihrer Aufnahme kein Stimmrecht. Bei Entscheidungen auf der Ebene, in der sie kooperieren, erhalten vorläufig gebildete Gruppen bereits ein Stimmrecht.

(9) Zwischen der Organisation und Allianz Vielfalt wird ein Kooperationsvertrag geschlossen, der die gegenseitige Verwendung von Namen und Logo für gemeinsame Aktivitäten und Werbung gestattet.

(10) Die Bildung von Gruppen für Organisationen, die auf der Unvereinbarkeitsliste stehen oder die von Wirken und Wesen den Zielen und Grundsätzen von Allianz Vielfalt entgegenstehen, ist unzulässig.

(11) Nach der Bildung einer Gruppe können sich Mitglieder der zur Gruppe gehörigen Organisation der Gruppe zuordnen.

(12) Mitglieder können immer nur genau einer Gruppe zugeordnet sein. Besteht eine Mitgliedschaft in mehreren Organisationen, entscheidet das Mitglied frei. Kann oder will sich ein Mitglied nicht entscheiden, wird es der Basisgruppe zugeordnet. Gleiches gilt, falls die Mitgliedschaft in einer Organisation nicht bekannt ist.

(13) Mitglieder können die Zuordnung zu einer Gruppe jederzeit widerrufen. Dadurch werden sie wieder der Basisgruppe zugeordnet. Um den Verwaltungsaufwand in vertretbaren Maßen zu halten, kann eine erneute Zuordnung oder eine Änderung der Zuordnung nur alle vier Wochen erfolgen.

(14a) Für die Ermittlung der Größe einer Gruppe gilt der 28. Tag vor der nächsten Aufstellungsversammlung oder dem nächsten Parteitag.

(14b) Für die Ermittlung der Größe einer Gruppe vor außerordentlichen Parteitagungen oder Aufstellungsversammlungen gilt der 5. Tag vor der Veranstaltung als maßgebend.

(15) Für Mitglieder, die in der Basisgruppe verbleiben und sich keiner der kooperierenden Organisationen anschließen wollen, gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für die Mitglieder anderer Gruppen. Die Basisgruppe kann eigene Programmpunkte für das gemeinsame Grundsatzprogramm erarbeiten. §17 gilt entsprechend.
Das Gründen einer eigenen Organisation oder Partei ist

erwünscht und wird vom Bundesvorstand aktiv unterstützt.

(15)Die Gruppen beteiligen sich an allen Prozessen. Dabei haben kleine Gruppen einen verhältnismäßig größeren Einfluss, ähnlich wie kleine Bundesländer im Bundesrat.

(16)Bei der Ermittlung der Anzahl von Delegierten zählt jede Gliederung in jeder Gruppe nur ein Mal. Jede Organisation kann also insgesamt nur so viele Delegierte entsenden, wie im Abschnitt Bundesparteitag definiert sind.

Beispielsweise bildet der Kreisverband von Partei X, der Landesverband von Partei X und der Bundesverband von Partei X nur eine Gruppe. Alle Mitglieder dieser Gruppen werden zusammen gezählt, jedoch wird die Summe der Gruppe von Partei X zugeordnet.

(17)Der Bundesparteitag kann Gruppen mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit auflösen. Die von der Entscheidungen Betroffenen haben kein Stimmrecht. Mit der Auflösung der Gruppe endet auch die Kooperation mit der Organisation. Die Organisation kann eine Kooperation erneut beantragen.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Gruppen

(1)Verstößt eine Organisation, zu der eine Gruppe existiert, gegen die Satzung oder die Grundsätze oder die Ordnung von AV, kann dies mit der Auflösung der Gruppe geahndet werden.

(2)Die Auflösung einer Gruppe bedeutet nicht automatisch den Ausschluss aller zugeordneten Mitglieder. Die zugeordneten Mitglieder können sich durch eine schriftliche Erklärung von der Organisation distanzieren und bleiben dadurch Mitglied von AV. Sie können sich dann wie im Abschnitt "Gruppen" definiert einer anderen Gruppe zuordnen.

(3)Gegen Mitglieder einer Gruppe, die sich nicht unverzüglich schriftlich vom Fehlverhalten der Organisation ihrer Gruppe distanzieren, können Ordnungsmaßnahmen gemäß dieser Satzung eingeleitet werden.

(4)In jedem Fall ist der Bundesvorstand unverzüglich von dem Vorfall zu unterrichten. Der Bundesvorstand muss prüfen, ob eine Aufnahme der Organisation auf die Unvereinbarkeitsliste gegeben ist. Der Bundesvorstand kann die Organisation durch Beschluss vorläufig auf die Unvereinbarkeitsliste setzen. Eine solche Aufnahme ist mit einfacher Mehrheit vom Bundesparteitag bestätigen zu lassen, wobei betroffene Gruppen nicht stimmberechtigt sind.

§ 8 Quotierung von Listen und Ämtern

Das genaue Wahlverfahren regelt die Bundeswahlordnung.

(1)Von Diskriminierung aufgrund von Herkunft, sexueller Orientierung oder Behinderung betroffene Menschen werden im Folgenden als Vielfältige bezeichnet. Darunter fallen auch Menschen, deren Geschlecht weder männlich noch weiblich ist.

(2)Bei Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten, sowie der Aufstellung von Listen von Kandidatinnen für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist ein Anteil von mindestens 50% Frauen und mindestens 25% Vielfältigen erforderlich. Gemeinsam konsensierte Spitzenkandidatinnen sind von der Quotierung ausgenommen.

(3) Reine Frauenlisten sind möglich.

(4) Ist eine Quotierung nicht möglich, weil sich keine entsprechenden Menschen zur Wahl stellen, kann die Quote ausgesetzt werden.

Betrifft das die Frauenquote, sollen die Positionen durch Vielfalt ersetzt werden, wenn das möglich ist, bevor die Frauenquote komplett ausgesetzt wird.

(5) Die Menschen der jeweiligen Gruppen können darüber beschließen, die Quoten auszusetzen. Ist eine der genannten Gruppen (weiblich, vielfältig) mit weniger als drei Personen vertreten, entscheidet die jeweilige Versammlung über die Aussetzung der Quote.

(6) Die Quote ist auszusetzen, wenn ansonsten die Handlungsfähigkeit der Parteigremien, bzw. die Besetzung gesetzlich geforderter Ämter nicht gewährleistet ist.

(7) Sobald in allen Parlamenten ein ausgeglichenes und der Gesamtbevölkerung entsprechendes Geschlechterverhältnis hergestellt ist, wird die Quote ausgesetzt.

§ 9 Systemisches Konsensieren

(1) Entscheidungen werden bei Allianz Vielfalt grundsätzlich nach dem Systemischen Konsensieren getroffen.

(2) Eine Ausnahme ist möglich, falls es nur eine Option gibt, die nur angenommen oder abgelehnt werden kann.

(3) Fordert ein Gesetz oder eine Verordnung explizit ein anderes Verfahren, so wird zunächst systemisch konsensiert und das Ergebnis dann nach dem geforderten Verfahren bestätigt.

(4) Fordert ein Gesetz oder eine Verordnung ausschließlich ein bestimmtes Verfahren, kommt ausschließlich dieses Verfahren zur Anwendung.

(5) Personenwahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung nach Maßgabe dieses Paragraphen statt.

§ 10 Gliederung

(1) Allianz Vielfalt organisiert sich in folgenden Gliederungen:

- (a) Bundesverband (es kann nur einen geben)
- (b) Landesverbände (LV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Bundeslandes,
- (c) Gebietsverbände mit dem Tätigkeitsgebiet eines amtlichen Gebietes,
- (d) Auslandsverbände (AV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines ausländischen Staates,
- (e) Hochschulgruppen mit dem Tätigkeitsgebiet einer Hochschule.

(2) Die Gliederung von Gebietsverbänden erfolgt in:

- (a) Bezirksverbände (BV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Regierungs-)Bezirktes,
- (b) Kreisverbände (KV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Land-)Kreises oder einer kreisfreien Stadt,
- (c) Ortsverbände (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Ortes oder eines Stadtteils innerhalb eines (Land-)Kreises, innerhalb einer kreisfreien Stadt oder innerhalb eines Stadtstaates.

(3) Bei Kreisverbänden und Ortsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich.

(4) Kreisverbände können ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit ihrem Tätigkeitsgebiet schneiden. Bei überschneidenden Tätigkeitsgebieten treffen die betroffenen Gebietsverbände alle den Wahlkreis betreffenden Entscheidungen gemeinsam.

(5) Die Gliederungen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen.

(6) Landesverbände und Auslandsorganisationen sind dem Bundesverband direkt nachgeordnet. Gebietsverbände und Hochschulgruppen sind dem jeweiligen Landesverband – sofern vorhanden – direkt nachgeordnet, andernfalls dem Bundesverband.

(7) Landesverbände, Gebietsverbände und Auslandsorganisationen führen die Kurzbezeichnung Allianz Vielfalt verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes, des jeweiligen Gebietes bzw. des jeweiligen Staates. Hochschulgruppen führen die Kurzbezeichnung Allianz Vielfalt Hochschulgruppe, jeweils verbunden mit dem Namen der Hochschule.

(8) Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet noch keine entsprechende Gliederung besteht. Die Gründung ist in einem Gründungsprotokoll zu beurkunden.

(9) Über die Aufnahme von Gliederungen entscheidet vorläufig der Bundesvorstand. Die endgültige Entscheidung trifft der folgende Bundesparteitag.

(10) Jede Gliederung wählt einen Vorstand und benennt eine Postempfängerin. Falls sich die Gliederungen eine Satzung, ein Programm und weitere Ordnungen geben, dürfen diese den Regelungen der übergeordneten Verbände nicht widersprechen oder ihnen entgegenstehen. Alle Satzungen, Programme und Ordnungen der Gliederungen müssen nach Verabschiedung und Änderung unverzüglich dem Bundesvorstand zur Kenntnisnahme übermittelt werden.

(11) Mitgliederversammlungen sind mindestens jährlich abzuhalten. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Delegiertenparteitage gemäß der hier festgelegten Regelungen für den Bundesparteitag statt.

(12) Der Vorstand einer Gliederung besteht mindestens aus den gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliedern. Der Vorstand kann auf Antrag so erweitert werden, dass jede Gruppe ein Vorstandsmitglied stellen kann. Über die Größe des Vorstandes entscheidet der Parteitag der jeweiligen Gliederung.

(13) Nachwahlen von Vorständen sind jederzeit möglich.

§ 11 Bundespartei und Gliederungen

(1) Die Gliederungen sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit von Allianz Vielfalt zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung, den Ethik-Kodex oder das Ansehen von Allianz Vielfalt richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Gliederungen oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Gliederungen zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Gliederungen, die der Aufforderung nicht nachkommen, werden mit Ordnungsmaßnahmen im Rahmen dieser Satzung geahndet.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

(1) Verstößt eine Gliederung gegen die Grundwerte, den Ethik-Kodex, die Unvereinbarkeitsrichtlinie, die Satzung oder die Ordnungen von AV, sind folgende Ordnungsmaßnahmen möglich:

(a) Ermahnung

(b) Verweis

(c) Amtsenthebung des Vorstandes

(d) Auflösung

(2) Die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen Amtsenthebung des Vorstandes und Auflösung ist nur bei schwerwiegenden Verstößen statthaft.

(3) Als schwerwiegender Verstoß ist es zu werten, wenn die Gliederungen oder deren Organe trotz Ermahnung und Verweis z.B. Bestimmungen der Satzung missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht umsetzen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von AV handeln.

(4) Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen Ermahnung und Verweis trifft der Bundesvorstand. Der nächste Bundesparteitag kann diese Ordnungsmaßnahmen mit einfacher Mehrheit aufheben.

(5) Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen Amtsenthebung des Vorstandes einer Gliederung und Auflösung einer Gliederung kann vom Bundesvorstand oder 10% der Mitglieder beim Bundesparteitag beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Der Bundesparteitag entscheidet mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

(6) Gegen Ordnungsmaßnahmen ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichts zugelassen.

(7) Das Schiedsgericht kann statt der verhängten oder beantragten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

(8) Führt eine Gliederung innerhalb von 18 Monaten weder Wahlen noch Mitgliederversammlungen durch, kann der Bundesvorstand sie nach Ankündigung mit einer Frist von acht Wochen auflösen. Die Auflösung ist gegenstandslos, wenn innerhalb der Frist eine Mitgliederversammlung und eine Wahl durchgeführt wird.

§ 13 Organe der Bundespartei

(1) Die Organe von Allianz Vielfalt sind der Vorstand und der Bundesparteitag.

§ 14 Bundesvorstand

(1) Die Bundespartei wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens eine Vorsitzende oder die Schatzmeisterin gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Bundesvorstand leitet den Bundesverband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Der Bundesvorstand legt dem Bundesparteitag einen Tätigkeitsbericht zur Beschlussfassung vor.

(3) Allianz Vielfalt legt besonderen Wert auf die Einbeziehung der Basis in die Beschlussfindung. Nach Möglichkeit soll immer die Meinung der Basis eingeholt werden, falls nicht bereits basisdemokratisch abgestimmte Positionen oder Programmpunkte existieren. Sollte dies nicht möglich sein, ist dies zu begründen und die Meinung der Basis nachträglich einzuholen und Fragen zu diskutieren.

(4) Der Bundesvorstand ist in besonderer Weise an Ethik- und Verhaltenskodex gebunden und er hat eine besondere Vorbildfunktion.

(5) Dem Bundesvorstand gehören mindestens die gesetzlich geforderten Mitglieder an. Das sind:

(a) Eine Vorsitzende,

(b) eine stellvertretende Vorsitzende,

(c) die Bundesschatzmeisterin

(6) Der Vorstand kann auf Antrag erweitert werden, sodass z.B. jede Gruppe ein Vorstandsmitglied stellen kann. Über die Größe des Vorstandes entscheidet der Bundesparteitag.

(6a)§2 Abs. 3 des PartG verlangt, dass Vorstand und Mitglieder zu mindestens 50% die deutsche Staatsbürgerschaft haben. Obwohl AV ein Wahlrecht für alle Menschen mit dauerhaftem Wohnsitz in Deutschland anstrebt, muss diesem Gebot entsprochen werden, indem ggf. die Aufnahme in die Partei oder Wahl in den Vorstand von Mitgliedern ohne deutsche Staatsbürgerschaft beschränkt wird.

(7)Kandidatinnen für den Vorstand sollen von ihrer Gruppe demokratisch legitimiert und vorgeschlagen werden.

(8)Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bundesparteitag durch Systemisches Konsensieren bestimmt und im Anschluss in geheimer Wahl gewählt.

(9)Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn auf Antrag mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmen. Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.

(10)Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wahl findet in der Regel einmal pro Jahr statt, wobei jeweils die Hälfte der Plätze neu besetzt werden kann. Ein Austausch zwischen erfahrenen und neuen Vorständen sowie die Einarbeitung neuer Vorstände wird so ermöglicht. Vorstände, die nicht ausreichend Zeit für eine Mitarbeit finden, können dadurch einfacher ihren Platz frei geben.

(11)Nachwahlen von Vorständen sind möglich.

(12) Auf Antrag von mindestens 20% aller Mitglieder ist ein Bundesparteitag zwecks Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

(13) Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen. Die Zusammenkunft kann zur Vermeidung von Kosten und Wegen per Videokonferenz durchgeführt werden. Sie kann von jedem Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes oder des Konferenzkanals einberufen werden (Email genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristig erfolgen.

(14) Von jeder Zusammenkunft des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und den Parteimitgliedern per Email zur Verfügung zu stellen.

(15) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden. Der Vorstand muss sich nach der Zusammenkunft schriftlich zu den Fragestellungen äußern.

(16) Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit.

(17) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kommt dieses seinen Aufgaben trotz mehrfacher Aufforderung nicht nach, so gehen seine Kompetenzen, wenn möglich, auf ein oder mehrere andere Vorstandsmitglieder über.

(18) Der Bundesvorstand kann sich selbst für handlungsunfähig erklären. In diesem Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der verbleibende Bundesvorstand führt die Geschäfte bis dahin kommissarisch weiter oder ernennt eine kommissarische Vertretung. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

§ 15 Bundesparteitag

(1a) Der Bundesparteitag tagt als Delegiertenversammlung. Er soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre abgehalten werden.

Die Gruppen müssen vor einem Parteitag oder einer Aufstellungsversammlung die in (4) dieses Paragraphen vorgeschriebene Anzahl an Delegierten wählen. Die Wahl ist in einem Protokoll festzuhalten und dieses spätestens unmittelbar zu Beginn des Parteitages dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. In dem Protokoll soll ferner festgehalten werden, für welche Dauer die Delegierten gewählt worden sind. Alternativ können die Delegierten der Gruppen auf dem Parteitag von der jeweiligen Gruppe gewählt werden.

Die Einladung zu einem Parteitag ergeht an alle Parteimitglieder. Diesen steht frei, das Protokoll der Delegiertenwahlen der Gruppen auf dem Parteitag einzusehen und auf Richtigkeit zu prüfen. Im Zweifel kann unmittelbar vor bzw. auf dem Parteitag eine Neuwahl der Delegierten der betroffenen Gruppe erfolgen. Über die Zulässigkeit der Neuwahl entscheidet der Parteitag, wobei die Delegierten der betroffenen Gruppe nicht abstimmungsberechtigt sind.

(1b) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüferinnen, die vom Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

(2) Mitglieder des Bundesvorstandes, die nicht gleichzeitig Delegierte einer Gruppe sind, dürfen am Bundesparteitag teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Auf Antrag von 20% der Mitglieder kann ein außerordentlicher Parteitag einberufen werden.

(4) Jede Gruppe gemäß Abschnitt "Gruppen" dieser Satzung entsendet abhängig von ihrer Gruppengröße Delegierte

a) Bei 1 – 5.000 Mitgliedern zwei Delegierte

b) Bei 5.001 – 20.000 Mitgliedern drei Delegierte

c) Ab 20.001 Mitgliedern vier Delegierte

Keine Gruppe darf 50 % oder mehr der Delegierten stellen. Sollte dieser Fall eintreten, wird die Anzahl der Delegierten aller Gruppen jeweils um 1 erhöht.

Beispiel: Gruppe A stellt vier Delegierte, Gruppe B zwei Delegierte, Gruppe C zwei Delegierte. Damit hätte Gruppe A 50 % aller Delegierten und daher wird die Anzahl der Delegierten erhöht auf: Gruppe A fünf, Gruppe B drei, Gruppe C drei Delegierte. Sollte es nur zwei Gruppen geben, stellt jede Gruppe zwei Delegierte. Der Vorstand der nächsthöheren Gliederung kann auf Antrag einer der beteiligten Gruppen zwei Delegierte der Basisgruppe nominieren, die mit einer gemeinsamen Stimme eine Pattsituation auflösen können. Missbrauch

bei der Zuordnung zur Gruppenzugehörigkeit wird als parteischädigendes Verhalten gewertet.

(5)Die Delegierten werden von ihren Gruppen für eine Dauer von höchstens 2 Jahren gewählt

(6)Für Delegierte gilt, dass der Frauenanteil bei mindestens 50 % liegen muss.

(7)Der Bundesparteitag wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes per Email einberufen.

(8a)Um Kosten und Wege gering zu halten, soll der Ort so gewählt werden, dass in der Nähe der Mehrheit der Delegierten liegt. Im Zweifel ist der Ort per Konsensierung zu ermitteln.

(8b) Digitale Parteitage

(1) Sofern Gesetze und Verordnungen dies erlauben, können Parteitage sowie Bundesparteitage auch ganz oder in Teilen per Videokonferenz durchgeführt werden. Auch Satellitenparteitage sind möglich, bei denen Menschen sich an mehreren Orten treffen und als Gruppen per Videokonferenz teilnehmen.

(2) In diesem Fall sind alle zum Zeitpunkt der Einladung per Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Auflagen mit der Einladung zu nennen und einzuhalten. Alle 12 Monate sollte jedoch ein Präsenzparteitag stattfinden. Spätestens alle 24 Monate muss ein Präsenzparteitag stattfinden, sofern dem keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen.

(9) Bei ordentlichen Bundesparteitagen können Anträge zur Tagesordnung bis zu zwei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden, danach sind nur noch Dringlichkeitsanträge möglich. Gegen per Dringlichkeitsantrag eingebrachte Beschlüsse kann mit einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Protokolls von jedem Mitglied Einspruch eingelegt werden. Dringlichkeitsbeschlüsse, gegen die fristgerecht Einspruch eingelegt wurde, müssen auf dem folgenden Bundesparteitag erneut als normaler Antrag eingebracht werden. Beschlossene Dringlichkeitsanträge, gegen die nicht fristgerecht Einspruch eingelegt wurde, sind gültig.

(10) Bei außerordentlichen Anlässen (z.B. unerwartet notwendige Wahlen oder kurzfristig erforderliche Listenaufstellungen) kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von 10 Tagen. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.

(11) Ein außerordentlicher Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller möglichen

Delegierten anwesend sind.

(12)Gegen auf außerordentlichen Parteitag gefasst Beschlüsse kann mit einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Protokolls von jedem Mitglied Einspruch eingelegt werden. Beschlüsse, gegen die fristgerecht Einspruch eingelegt wurde, müssen auf dem nächsten ordentlichen Parteitag erneut als normaler Antrag eingebracht werden. Gefasste Beschlüsse, gegen die nicht fristgerecht Einspruch eingelegt wurde, sind gültig.

(13)Der Bundesparteitag beschließt durch Systemisches Konsensieren über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte Versammlungsleitung beurkundet.

(14)Gäste sind zugelassen, sofern die Örtlichkeit dies erlaubt, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

(15)Zu Parteitagen, die auch Aufstellungsversammlungen sind, werden die aufgestellten Bewerberinnen als Gäste geladen.

(16)Bewerberinnen für Vorstandsämter werden ebenfalls als Gäste geladen, falls Wahlen auf der Tagesordnung stehen.

(17)Eine Übertragung des Bundesparteitages per Videokonferenz soll nach Möglichkeit stattfinden. Per Videokonferenz zugeschaltete Gäste oder Mitglieder können informativ gehört werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

(18)Die Regelungen des Bundesparteitages sind auch für

die Parteitage und Hauptversammlungen der Gliederungen anzuwenden, solange sich diese keine eigenen Satzungen gegeben haben.

§ 16 Aufstellung von Bewerberinnen für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der Bewerberinnen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gliederungen. Insbesondere sind die in dieser Satzung festgelegten Quoten und die Satzungen der Gliederungen zu berücksichtigen.

(2) Bewerberinnen für Landeslisten müssen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Bewerberinnen für Listen und Mandate für Kommunalwahlen im entsprechenden Wahlkreis.

§17 Grundsatzprogramm

(1) Das Grundsatzprogramm von Allianz Vielfalt setzt sich zusammen aus einer Präambel und Erklärungen zu den fünf Grundwerten "Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz", "Gerechtigkeit in sozialen, politischen, wirtschaftlichen und ökologischen Fragen", "Weltoffenheit und Vielfalt", "Zukunftsorientierung und Nachhaltigkeit" und "Frieden".

(2) Jede Gruppe bringt zusätzlich ihre wichtigsten Programmpunkte als Schlagwörter ein und kann dazu einen Link auf das jeweilige Parteiprogramm hinzufügen.

(3) Auf Antrag werden die einzufügenden Positionen konsensiert, damit die Anzahl der Positionen je Grundwert nicht zu groß wird und eine gewisse Konsistenz gegeben ist. Positionen die dadurch entfallen, gelten nicht als abgelehnt, denn die Auswahl dient nur der besseren Lesbarkeit.

(4) Das Grundsatzprogramm wird ausschließlich vom Bundesparteitag beschlossen. Ein Programmpunkt wird nicht in das gemeinsame Grundsatzprogramm aufgenommen, wenn eine Delegierte beim Konsensieren einen Maximalwiderstand dagegen abgibt. Entsprechendes gilt für Wahlprogramme.

§ 18 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann auf einem ordentlichen Parteitag abgestimmt werden, wenn er fristgemäß mindestens zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages oder nach Ablauf dieser Frist als Dringlichkeitsantrag beim Bundesvorstand eingegangen ist.

(3) Erfolgt der Beschluss über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem außerordentlichen Parteitag, kann mit einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Protokolls von jedem Mitglied Einspruch eingelegt werden. Beschlüsse, gegen die fristgerecht Einspruch eingelegt wurde, müssen auf dem nächsten ordentlichen Parteitag erneut als Antrag eingebracht werden. Davon ausgenommen sind Beschlüsse, bei denen die Gefahr besteht, dass Fristen versäumt werden. Gefasste Beschlüsse zur Satzungsänderung, gegen die nicht fristgerecht Einspruch eingelegt wurde, sind gültig.

§ 19 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der zum Bundesparteitag stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Ein solcher Beschluss muss durch eine Urabstimmung gemäß PartG §6 Abs.11 unter allen Mitgliedern bestätigt werden. Der Beschluss gilt nach der Urabstimmung als bestätigt, sofern die einfache Mehrheit der abstimmenden Mitglieder den Beschluss bestätigt, ansonsten als aufgehoben.

(2)Die Auflösung einer Gliederung kann durch einen Beschluss des jeweiligen Parteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Ein solcher Beschluss muss durch eine Urabstimmung gemäß PartG §6 Abs.11 unter den Mitgliedern der Gliederung bestätigt werden. Der Beschluss gilt nach der Urabstimmung als bestätigt, sofern die einfache Mehrheit der abstimmenden Mitglieder den Beschluss bestätigt, ansonsten als aufgehoben.

(3)Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich. Ein entsprechendes Urabstimmungsformular wird auf der Homepage zum Download bereitgestellt und auf Anfrage per Email versandt.

(4)Gliederungen dürfen sich nicht mit anderen Parteien verschmelzen. Sollte eine Verschmelzung gewünscht sein, so muss sich die Gliederung auflösen und die Mitglieder können der Zielpartei beitreten.

§ 20 Parteiämter

(1)Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten bei Allianz Vielfalt sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Mandatsträgerinnen oberhalb von Kommunalparlamenten dürfen keinerlei vergütete Nebentätigkeiten ausüben. Damit soll erreicht werden, dass Mandatsträgerinnen vorrangig ihr Mandat ausüben und keine weiteren finanziellen Abhängigkeiten vorliegen. Davon ausgenommen sind ehrenamtliche Tätigkeiten bis zu 10 Stunden pro Woche ohne Vergütung in gemeinnützigen Vereinen. Die Erstattung von Kosten gilt nicht als Vergütung.

§ 21 Finanzordnung

(1) Allianz Vielfalt und ihre Gliederungen, soweit sie wirtschaftlich tätig werden, sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln an die Finanzordnung von AV gebunden. Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

§ 22 Schiedsgerichte

(1) Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung. Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

(2) Ein Landesschiedsgericht kann sich eine eigene Ordnung geben. Ansonsten gilt die Bundesschiedsgerichtsordnung entsprechend.

§ 23 Salvatorische Klauseln

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung oder Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen oder vorgeschriebene Verfahren dieser Satzung gegen Gesetze oder Verordnungen verstoßen, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Falls Gesetze oder Verordnungen andere als die in dieser Satzung definierten Bestimmungen oder Verfahren erzwingen oder vorschreiben, so sind diese anzuwenden. Falls es dabei eine Wahlmöglichkeit gibt, sind diejenigen Bestimmungen oder Verfahren anzuwenden, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.